

Zuchtordnung des Poodle & Farmdog Germany e.V.



P&FG e.V.

Zuchtbestimmungen

§1 Allgemeines

1. Das Zuchtbuch für den Danish-Swedish Farmdog führt den Namen "*Danish-Swedish Farmdog im Poodle & Farmdog Germany e.V.*" (jeweils aktueller Rassestandard des FCI, Reinzucht, offene Population mit Phänotypbestimmung und/oder genetischem Rassezugehörigkeitsnachweis – X-Register).
2. Das Zuchtbuch für den Pudel führt den Namen "*Poodle im Poodle & Farmdog Germany e.V.*" (jeweils aktueller Rassestandard des FCI, Erweiterung: alle Farben sind erlaubt, ausgenommen das Dilute-Gen, Reinzucht, offene Population mit Phänotypbestimmung und/oder genetischem Rassezugehörigkeitsnachweis – X-Register).
3. Das Zuchtbuch für den Curly Farmdog führt den Namen „*Curly Farmdog im Poodle & Farmdog Germany e.V.*“ (Hybridrasse aus Danish-Swedish Farmdog und Zwergpudel oder Klein- bzw. Toypudel gemäß der Rassebeschreibung des DSFDG e.V. vom 01.01.2021, offene Population für beide beteiligten Rassen und/oder genetischem Rassezugehörigkeitsnachweis – X-Register).
4. Das Zuchtziel ist ein vielseitig verwendbarer Hof- und Begleithund, der ebenso ein guter Familienhund, Sporthund oder auch Arbeitshund sein kann.
5. Die Zuchtleitung beobachtet und lenkt die züchterische Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen.
6. Zur Zucht vorgesehene Tiere müssen in das Zuchtbuch des Poodle & Farmdog Germany e.V. oder im Zuchtbuch einer anderen kynologischen Organisation, welche ebenfalls die Rasse vertritt, eingetragen sein.
7. Zuchtzulassungen einer anderen kynologischen Organisation werden anerkannt. Gegebenenfalls müssen ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden, um dieser Zuchtbestimmungen zu genügen.

8. Hunde, die dem Phänotyp der jeweiligen Rasse entsprechen und für die kein Pedigree vorgelegt werden kann, müssen einen genetischen Rassezugehörigkeitsnachweis erbringen. Dieser Test dient lediglich der Entscheidungsfindung der Zuchtleitung. Phänotyp, Wesen und Gesundheit stehen an höherer Stelle für die Entscheidung zu der Aufnahme in das X-Register. Als Richtwert gilt: mindestens 75% der Rassezugehörigkeit.
Mit diesen Hunden darf gezüchtet werden. Ihre Nachkommen erhalten bis in die 3. Generation ein RIEX „Registration Initial et EXperimental“ (Deutsch: erstmalige und experimentelle Registrierung) im Pedigree vermerkt.
9. Jeder Hund, der grundsätzlich dem Rassestandard nahekommt, keine schwerwiegende Formwert- oder Wesensfehler hat und gesund ist, kann zur Zucht eingesetzt werden.
10. Die Gesundheit und das freundliche Wesen dieser Rassen sind bei der Zucht über optische Merkmale zu stellen. "Je größer die genetische Vielfalt in einer Population ist, umso besser kommt diese mit Änderungen in der Umwelt zurecht. Das, was für die Population am besten ist, soll für die Zucht eingesetzt werden." (nach Irene Sommerfeld-Stur)
11. Transparenz und offener Umgang mit Erbkrankheiten sind eine Grundbedingung für die Etablierung einer gesunden Population.
12. Von jedem Züchter wird entsprechendes Verhalten erwartet. Informationen über auftretende Defekte in einer Familie oder einer Linie sollten immer nur auf eindeutig diagnostizierten und dokumentierten Fällen beruhen." (nach Irene Sommerfeld-Stur)
13. Zuchthunde erhalten neben dem Pedigree eine digitale Registercard, auf der Zucht relevante Eintragungen erfolgen.
14. Die Zuchtleitung und berufene Mentoren stehen jedem Züchter beratend zur Seite.

§2 Zuchttauglichkeit

1. Die Hunde müssen gesund sein und besonders in ihren Charakteristika und im Wesen dem jeweiligen Standard entsprechen.
2. Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen zuvor eine Zuchtzulassung aus medizinischer Sicht (Formular des Vereins), in der eine Untersuchung auf Patella Luxation inkludiert ist, durch einen Tierarzt erteilt, vorweisen.
3. DogCheck 4.0 + ISAG 2020 DNA-Profil von FERAGEN oder einen vergleichbaren Gen-Test anderer Labore vorweisen, in denen mindestens die Rasse spezifischen Erkrankungen getestet wurden. Eine aktualisierte Liste wird in regelmäßigen Abständen auf der Vereinsseite veröffentlicht.
4. Jeder Züchter kann freiwillig weitere Untersuchungen durchführen lassen. Z.B. HD/ED-Röntgen, Herzultraschall, Hörtest u.a. Diese werden auf Wunsch auf der Registercard eingetragen. Ein entsprechender Nachweis ist der Zuchtleitung vorzulegen.

5. Vorschrift: HD/A und HD/B – uneingeschränkte Zuchtzulassung; Patella Luxation: 0 – uneingeschränkte Zuchtzulassung, Patella Luxation: 1 – eingeschränkte Zuchtzulassung (Verpaarung nur mit 0)
6. Gesundheitsrelevante Untersuchungen der Elterntiere werden in die Pedigrees der Welpen eingetragen.
7. Die Zuchtleitung kann weitere, für die Rasse spezifische Untersuchungen verlangen.
8. Es müssen aktuelle Bilder von der Vorder- und Seitenansicht im Stand und vom Kopf (Augenfarbe muss erkennbar sein) bei der Zuchtleitung eingereicht werden.
9. Die Zuchtleitung vergibt für jeden Hund eine Wertkennzahl, sowie einen Formwert und erteilt die Zuchtzulassung.
10. Hunde, die in ihrer Linie das Merle-Gen haben, müssen zwingend auf die Farbe Merle genetisch untersucht werden. So wird ein versehentlicher Doppel-Merle und somit eine Qualzucht ausgeschlossen.
11. Das Mindestalter für eine Vergabe der Zuchttauglichkeit beträgt 12 Monate.
12. Zur Zucht nicht zugelassen sind insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, Epilepsie, Albinismus, sowie festgestellte schwere Hüftgelenk- oder Ellenbogen-Dysplasie (HD/ED), Patella Luxation ab Schweregrad 2. Die Zuchtleitung behält sich vor, weitere die Zucht ausschließende Gründe zu benennen.
13. Die Zuchtleitung kann eine Zuchtzulassung beschränken, die Anzahl der Würfe bestimmen (in der Regel, bis 8 Nachkommen ausgewertet werden können), Bedingungen an eine Zuchtzulassung knüpfen, eine Zuchtzulassung widerrufen, wenn ein begründeter Verdacht auf die Vererbung von Krankheiten auf die Nachkommen besteht bzw. die Konstitution oder Beschaffenheit eines Zuchttieres die weitere Zucht nicht zulässt.
14. Zuchtzulassungen des DSFDG e.V. haben im P&FG e.V. Bestandsschutz, werden aber durch die Zuchtleitung geprüft und gegebenenfalls werden weitere Untersuchungen angeordnet. Das betrifft ebenso Zuchtzulassungen anderer kynologischer Organisationen, um eine Zuchtzulassung im P&FGe.V. zu erhalten.

§3 Gruppen, Abteilungen, Formwerte, Wertkennzahl

1. Folgende Formwerte können vergeben werden:
 - **V** für vorzüglich (der Hund entspricht voll den Kriterien des Rassestandards und wird in ausgezeichneter Verfassung vorgestellt und zeigt ein rassetypisches Wesen, genetischer Typ A für Rasse spezifische Erkrankungen)

- **SG** für sehr gut (der Hund hat eine harmonische Gesamterscheinung und entspricht in hohem Maße dem Rassestandard und wird in sehr guter Verfassung vorgestellt und zeigt ein rassetypisches Wesen, einzelne kleinere Fehler lassen eine höhere Bewertung nicht zu)
- **G** für gut (der Hund entspricht in den Hauptmerkmalen hinreichend dem Rassestandard, mehrere kleinere oder einzelne erhebliche Fehler lassen eine höhere Bewertung nicht zu oder der Hund wird nicht in der erwünschten Verfassung vorgestellt)
- **Gen** für genügend (der Hund entspricht nicht ausreichend den Rassekennzeichen des Standards oder das Wesen des Hundes ist mangelhaft oder der Hund wird nicht in der erwünschten körperlichen Verfassung vorgestellt, [genetischer Typ C für Rasse spezifische Erkrankungen](#))
- **Ungen** für ungenügend (der Hund entspricht nicht mehr dem Rassestandard, besitzt gravierende Wesensmängel oder gesundheitsschädigende Formwertfehler)

2. Einmalig wird für jeden Hund eine Wertkennzahl festgelegt.

Diese setzt sich aus mindestens **vier Ziffern und einem Buchstaben** zusammen, die den **Typ**, die **Körpergröße**, das **Wesen**, die **genetische Veranlagung** und das **Rassebild** beschreiben.

3. Der Besitzer kann gegen die Erteilung der Wertkennzahl Widerspruch einlegen. In diesem Fall kann durch ein anderes Vorstandsmitglied eine erneute Feststellung der Wertkennzahl durchgeführt werden. Diese ist dann endgültig.
4. [Es steht der Zuchtleitung zu, die Wertkennzahl zu ändern, wenn sie hinreichende neue Erkenntnisse zu dem entsprechenden Hund erhält und sie dies für notwendig erachtet.](#)
5. Der Schlüssel für die Wertkennzahl ist wie folgt:

- **1.) Typ:** 1 - leicht, elegant; 2 – mittlere Konstitution; 3- muskulös; 4 - kräftig, schwer
- **2.) Körpergröße:** 1 - Untergröße, 2 - klein, 3 - mittel, 4 - groß, 5 – Übergröße
- [Rüde:](#) 1 - < 32 cm, 2 – 32/33 cm, 3 – 34 bis 38 cm, 4 – 39/40 cm, 5 - > 40 cm
- [Hündin:](#) 1 - < 30 cm, 2 – 30/31 cm, 3 – 32 bis 36 cm, 4 – 37/38 cm, 5 - > 38 cm
- Die Größenangaben betreffen den **Danish-Swedish Farmdog** und den **Curly Farmdog**.
- Für den **Pudel** wird die international anerkannte Eingruppierung in [Toypudel](#) - ToyPu (24 bis 28 cm, Toleranz: -1 cm, Gewicht: 2 bis 4,5 kg), [Zwergpudel](#) – ZwPu (28 bis 35 cm, Gewicht: 3 bis 7 kg), [Kleinpudel](#) – KIPu (35 bis 45 cm, Gewicht: 7 bis 17 kg) und Großpudel – GrPu (45 bis 60 cm, Toleranz: +2 cm, Gewicht: 18 bis 28 kg) vorgenommen.
- **3.) Wesen:** 1 – ängstlich, 2 – zurückhaltend, freundlich, 3 - freundlich, offen, 4 - offen, selbstbewusst, 5 - dominant, 6 – nervös, 7 – aggressiv

- **4.) Genetische Veranlagung / rassetypische Erkrankungen:** **A** - N/N (Frei), **B** - N/+ (Träger, bzw. hat die entsprechende Disposition), **C** - +/+ (der Hund zeigt oder wird eine Erbkrankheit zeigen, bzw. hat die entsprechende Disposition in doppelter Ausführung)
- **5.) Rassebild** (hier werden **Abweichungen vom o.a. Standard** angegeben, aber nicht näher definiert, sondern nur der entsprechende Bereich benannt - Mehrfachnennungen sind möglich): **0** - entspricht voll dem Standard, **1** - Proportionen, **2** - Kopf, **3** - Kiefer/Zähne, **4** - Augen, **5** - Körperbau, **6** - Schwanz, **7** - Gliedmaßen, **8** - Haarkleid, **9** - Farbe

Beispiel: Wertkennzahl 3/4/3/A/3,9 - dieser Hund ist ein muskulöser Typ, ist groß (befindet sich aber im Toleranzbereich), ist freundlich und offen, ist frei von allen getesteten rassespezifischen Erbkrankheiten, hat einen Fehler im Zahn- oder Kieferbereich und einen Farbfehler (z.B. mehr als 50% Farbanteil beim DSFD)

6. Abteilungen des Zuchtbuches:

- In **Abteilung 1** des Zuchtbuches - **zur Zucht empfohlen** - werden alle Hunde aufgenommen, die ein **V** oder **SG** erhalten haben.
- In **Abteilung 2** des Zuchtbuches - **zur Zucht tauglich** - werden alle Hunde aufgenommen, die ein **G** erhalten haben
- In **Abteilung 3** des Zuchtbuches - **Zucht ist genehmigungspflichtig** - werden alle Tiere aufgenommen, die ein **Gen** erhalten haben. Mit diesen Hunden darf nur mit Genehmigung der Zuchtleitung gezüchtet werden. Der Züchter stellt dazu rechtzeitig einen schriftlichen Antrag mit Angabe der Zuchttiere für die geplante Verpaarung und den Kontaktdaten der Züchter. Erfolgt innerhalb vier Wochen kein Widerspruch durch die Zuchtleitung, gilt die Verpaarung als genehmigt. Ein Widerspruch wird schriftlich begründet. Gegen diesen Bescheid kann der Züchter Einspruch beim Vorstand erheben. Der Vorstand entscheidet dann endgültig. Der Züchter hat das Recht einen Wiederholungsantrag bei veränderten Bedingungen zu stellen.
- In **Abteilung 4** des Zuchtbuches - **zur Zucht untauglich** - werden alle Hunde aufgenommen, die ein **Ungen** erhalten haben. Die Zucht mit diesen Tieren ist nicht erlaubt.

§4 Mindestzuchalter

1. Ein Rüde kann mit Vergabe der Zuchttauglichkeit zur Zucht eingesetzt werden. Das empfohlene Mindestzuchalter beträgt 15 Monate.
2. Eine Hündin darf nach der Vergabe der Zuchttauglichkeit frühestens zur zweiten Hitze gedeckt werden. Das empfohlene Mindestzuchalter beträgt 15 Monate.

§5 Verwendung des Rüden zur Zucht

1. Jeder Rüde erhält nach Absolvierung der Zuchtzulassung eine Bewilligung für 5 Würfe. "Diese Würfe dienen der vorläufigen Information über seinen Zuchtwert. Je nach Qualität und Gesundheit seiner Nachkommen kann ein Rüde dann noch Bewilligungen für weitere Würfe bekommen." (nach Irene Sommerfeld-Stur) Die Zuchtkommission befindet dann über eine weitere Anzahl genehmigter Würfe oder versagt diese mit einer schriftlichen Begründung. Jeder Rüden-Besitzer hat das Recht beim Vorstand gegen eine Entscheidung der Zuchtleitung Widerspruch einzulegen. Der Vorstand entscheidet dann endgültig.
2. Eine Hündin darf nur mit Einwilligung ihres Besitzers von einem anderen als dem vereinbarten Rüden belegt werden.
3. Der Rüden-Besitzer hat einer Hündin, welche ihm zwecks Belegung durch seinen Rüden anvertraut wurde, die Sorgfalt eines ordentlichen Hundehalters angedeihen zu lassen. Er haftet jedoch nicht für Tod oder Krankheit der Hündin, sowie für Umstände, die er nicht zu vertreten hat.
4. Rüden dürfen Hündinnen aus der Abteilung 3 nur mit Genehmigung der Zuchtleitung decken.
5. Rüden aus der Abteilung 3 dürfen nur mit Genehmigung der Zuchtleitung decken. Den Antrag stellt der Rüden-Besitzer rechtzeitig an die Zuchtleitung und benennt die zu belegende Hündin und deren Besitzer.
6. Zu Pkt. 4/5: Erfolgt innerhalb von 4 Wochen kein Widerspruch durch die Zuchtleitung, gilt der Antrag als genehmigt. Eine Entsagung der Genehmigung wird durch die Zuchtleitung begründet. Jeder Züchter hat das Recht gegen die Entscheidung der Zuchtleitung beim Vorstand Widerspruch einzulegen. Der Vorstand entscheidet dann endgültig. Unter veränderten Bedingungen kann ein Wiederholungsantrag gestellt werden.
7. Eine Inzest-Verpaarung (Verwandschaft 1. Grad) ist im Sinne der genetischen Vielfalt untersagt.
8. Der Rüden-Besitzer hat sich vor dem Deckakt davon zu überzeugen, dass die zu belegende Hündin alle Bedingungen nach diesen Zuchtbestimmungen erfüllt.
9. Rüden-Besitzer haben einen schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen. Eine Zweitausfertigung erhält der Hündinnen-Besitzer nach Vollzug des Deckaktes. Die Zuchtleitung ist innerhalb von 2 Wochen per E-Mail über die Deckung durch den Deckrüdenbesitzer zu informieren.
10. Rüden mit verkürzter Rute dürfen keine Hündin decken, die ebenfalls eine verkürzte Rute hat.
11. Ein Rüde darf zur Zucht eingesetzt werden, solange es seine Konstitution zulässt. Er sollte jedoch ab dem 12. Lebensjahr nicht mehr decken.

§6 Verwendung der Hündin zur Zucht

1. Besitzer von Hündinnen, die die Zuchtzulassung erhalten haben und in Abteilung 1 oder 2 eingetragen sind, können diese für Rüden, die ebenfalls in Abteilung 1 oder 2 eingetragen sind, zur Zucht zur Verfügung stellen.
2. Hündinnen aus Abteilung 3 bedürfen einer Genehmigung durch die Zuchtleitung, um zur Zucht eingesetzt zu werden. Der Hündinnen Besitzer stellt rechtzeitig einen Antrag per E-Mail an die Zuchtleitung unter Angabe der zu verpaarende Hunde und den Kontaktdaten der Besitzer.

3. Hündinnen dürfen nur mit Genehmigung der Zuchtleitung von Rüden aus der Abteilung 3 gedeckt werden.
4. Zu Pkt. 2/3: Erfolgt innerhalb von 4 Wochen kein Widerspruch durch die Zuchtleitung, gilt der Antrag als genehmigt. Eine Entsagung der Genehmigung wird durch die Zuchtleitung begründet. Jeder Züchter hat das Recht gegen die Entscheidung der Zuchtleitung beim Vorstand Widerspruch einzulegen. Der Vorstand entscheidet dann endgültig. Unter veränderten Bedingungen kann ein Wiederholungsantrag gestellt werden.
5. Der Hündinnen Besitzer hat sich vor dem Deckakt davon zu überzeugen, dass der Rüde alle Bedingungen aus diesen Zuchtbestimmungen erfüllt.
6. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Ihr sollte nicht mehr als ein Wurf pro Kalenderjahr zugemutet werden.
7. Lässt es die Kondition der Hündin zu, darf sie in Ausnahmefällen zur nächsten Hitze zugelassen werden. Allerdings ist dies nur alle 2 Jahre möglich. Empfohlen wird, die Hündin nur zu jeder zweiten Hitze zu belegen. Insgesamt sollte eine Hündin nicht mehr als 7 Würfe haben.
8. Das Höchstzuchtalter der Hündin beträgt 8 Jahre. Stichtag ist der Decktag. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Zuchtleitung.
9. Eine Inzest-Verpaarung (Verwandschaft 1. Grad) ist im Sinne der genetischen Vielfalt untersagt.
10. Als Züchter gilt der Besitzer einer Hündin zum Zeitpunkt des Belegens. Bei Verkauf einer tragenden Hündin gilt grundsätzlich der Verkäufer als Züchter, es sei denn, er überträgt per Vertrag das Zuchtrecht auf den Käufer. Dieser Umstand ist der Zuchtleitung bei der Wurfmeldung unter Beifügung geeigneter Unterlagen anzuzeigen.
11. Die Anmietung oder Überlassung einer Hündin zur Zucht ist der Zuchtleitung mit der Wurfmeldung anzuzeigen. Die Zuchtleitung empfiehlt, dazu eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Personen zu treffen.
12. Eine Hündin mit verkürzter Rute darf nicht von einem Rüden mit verkürzter Rute gedeckt werden.

§7 Wurfstärke

1. Jeder gesunden Hündin können acht gesunde Welpen belassen werden. Falls mehr als acht Welpen geworfen werden, ist eine Gewichtskontrolle der Welpen erforderlich. Ist eine Amme vorhanden, so sollten dieser, überzählige Welpen beigelegt werden, falls dies durch die Gewichtskontrolle oder durch das Befinden der Welpen indiziert ist. Sollte keine geeignete Amme gefunden werden, so sind die Welpen zusätzlich mit bekannten Aufzuchtmitteln zu versorgen.
2. Auf Verlangen der Zuchtleitung ist über eine Gewichtskontrolle bei einem großen Wurf ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

§8 Wurfmeldung

1. Jeder Wurf ist bis spätestens in der 3. Lebenswoche der Welpen der Zuchtleitung zu melden. Dies gilt auch für unbeabsichtigte und/oder nicht nach dieser Zuchtordnung gefallene Würfe.

2. In der Wurfmeldung sind Angaben zur Wurfstärke und Geschlecht der Welpen, Geburtsverlauf (eventuelle Geburtsschwierigkeiten wie Wehenschwäche, Kaiserschnitt), Totgeburten (wenn bekannt, auch die Todesursache), verstorbene Welpen (wenn bekannt, auch die Todesursache), erkennbare Anomalien bei Welpen zu machen.
3. Ein Foto von der Mutter mit den Welpen ist an die Zuchtleitung zu übermitteln.

§9 Wurfabnahme

1. Der Züchter hat den vollständigen Wurf ab der vollendeten 8. Lebenswoche der Welpen auf seine Kosten durch einen Tierarzt seiner Wahl abnehmen zu lassen.
2. Der Tierarzt erstellt einen schriftlichen Wurfabnahmebericht. In diesem Protokoll (Formular des Vereins) wird der Name des Welpen, Angaben zu den Elterntieren, das Geschlecht, Farbe, Chip-Nummer, Nummer des EU-Passes und der Gesundheitszustand der einzelnen Welpen eingetragen und der Allgemeinzustand der Hündin festgestellt.
3. Das Wurfabnahme-Protokoll muss ebenso Angaben zum Züchter, zum Zwinger, zur Rasse, zu den Elterntieren, zum Wurfdatum, zum Buchstaben des Wurfes enthalten und falls zur Antragstellung der Pedigrees für die Welpen bekannt und eine Genehmigung der Weitergabe der Daten vorliegt, auch die Kontaktdaten der Welpenkäufer.
4. Der Zuchtleitung ist von jedem Wurf ein farbiges Bild zu senden, auf dem jeder Welpen gut zu erkennen ist. Vorzugsweise sind Einzelbilder mit Beschriftung einzureichen. Dies dient der Farbbestimmung der Welpen.
5. Auf Wunsch des Züchters kann er alternativ eine Wurfabnahme durch einen Zuchtmentor des Vereins bei der Zuchtleitung beantragen. Diese wird genehmigt, wenn ein Zuchtmentor für die geplante Wurfabnahme zur Verfügung steht.
6. Das Wurfabnahme-Protokoll muss der Zuchtleitung und dem Zuchtbuch vor der Abgabe der Welpen an Dritte vorliegen.

§10 Abgabe der Welpen

1. Die Welpen dürfen nicht vor der Wurfabnahme und nur geimpft und gechipt abgegeben werden.
2. Liegt der Zuchtleitung das Wurfabnahme-Protokoll vor, so erhält der Züchter für jeden Welpen ein Pedigree.
3. Das Pedigree bleibt Eigentum des P&FG e.V. und ist an einen neuen Besitzer auszuhändigen oder an den P&FG e.V. zurückzugeben, wenn der Hund verschollen oder verstorben ist. Bei der Abgabe ist jeder neue Besitzer darüber zu belehren.
4. Der Züchter meldet die Kontaktdaten der neuen Besitzer an das Zuchtbuch zur Archivierung. Ebenso ist der Eigenbehalt eines Welpen zu melden.

§11 Führung eines Zwingerbuches

1. Jeder Züchter mit einer Hündin muss mit der Meldung seines ersten Wurfes einen Zwingernamen für seine Zuchtstätte beantragen. Dieser Zwingername wird innerhalb des P&FG e.V. für den Züchter geschützt. Die Eintragung eines bereits durch eine andere kynologische Organisation geschützten Zwingernamens des Züchters wird vorgenommen.
2. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen und auf Verlangen der Zuchtleitung oder dem Vorstand vorzulegen.
3. In diesem Zwingerbuch sind einzutragen:
 - alle im Zwinger gehaltenen Zuchthunde
 - alle im Zwinger gefallenen Würfe (Wurfabnahmeprotokolle)
 - Deckakte, der im Zwinger gehaltenen Rüden (Deckscheine)
 - Namen und Anschriften der Welpen-Käufer
 - Zuchtbuch-Nummer der Welpen (z.B. Kopie des Pedigrees)
4. Die Wahl der Rufnamen für die Welpen trifft der Züchter. Alle Namen eines Wurfes beginnen mit dem gleichen Buchstaben und folgen alphabethisch der Anzahl der Würfe. Das Geschlecht soll deutlich erkennbar sein. Die Namen der Welpen können jedoch auch frei gewählt werden. In diesem Fall muss der Buchstabe des Wurfes dem Namen vorangestellt werden (z.B. A. Bello).

§12 Züchtereigenschaften

1. Es ist Aufgabe eines Züchters, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie die dazu vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassenen Rechtsvorlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Bezug auf Haltung, Ernährung, Pflege und Zuwendung der in seinem Besitz und/oder Aufsicht stehenden Hunde einzuhalten. Die Haltung muss mindestens der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien in der jeweiligen Fassung entsprechen. Die Hundehaltung und -fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss mindestens sehr gute Zwingerhaltung gegeben sein. Dafür sind Freilauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung.
2. Vorbildliche Haltung und Zucht kann auf Beschluss des Vorstandes mit einem Gütesiegel ausgezeichnet werden. Kriterien für das Gütesiegel legt die Zuchtleitung fest und gibt diese den Züchtern bekannt. Diese können dann einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Der Vorstand beschließt die Vergabe des Gütesiegels.
3. Züchtende Mitglieder des P&FG e.V. sind verpflichtet, alle von ihm gezüchteten Hunde im Zuchtbuch des P&FG e.V. eintragen zu lassen. Darunter fallen auch solche Würfe, die beabsichtigt oder unbeabsichtigt unter Außerachtlassung dieser Zuchtbestimmungen gezüchtet werden.

4. Züchter, die gegen diese Zuchtbestimmungen verstoßen, können von der Zuchtleitung und vom Vorstand mit Abmahnungen, Aussetzung oder Versagung der Zuchterlaubnis und anderen Disziplinarmaßnahmen, Ordnungsgeldern und Ausschluss aus dem P&FG e.V. bestraft werden.

§13 Deckentschädigung

1. Das vereinbarte Deckgeld ist, nachdem der Rüden-Besitzer den Vollzug des vereinbarten Deckaktes durch Ausfüllen des Deckscheins bestätigt hat, von dem Hündinnen-Besitzer sogleich zu bezahlen.
2. Bleibt die Hündin leer, so hat der Besitzer Anspruch auf einmalige unentgeltliche Wiederholung des Deckaktes für die nächste oder übernächste Hitze derselben Hündin. Er zahlt dafür lediglich eine Aufwandsentschädigung. Diese ist mit dem Rüden-Besitzer zu vereinbaren und darf 10% der ursprünglich vereinbarten Decktaxe nicht übersteigen.
3. Wird anstelle des Deckgeldes die Abgabe eines Welpen vereinbart, so steht dem Rüden-Besitzer die zweite Wahl (nach dem Züchter) bis spätestens in der 6. Lebenswoche der Welpen zu. Der ausgewählte Welpe ist zwischen der 8. und 12. Woche abzunehmen, ansonsten entsteht dem Züchter Anspruch auf die Erstattung weiterer Kosten für Verpflegung, Unterhalt, Folgeimpfung und Entwurmung.
4. Besteht der Wurf nur aus einem Welpen, so kann der Züchter wahlweise diesen Welpen abgeben oder nachträglich Deckgeld zahlen. Ebenso hat er Anspruch auf eine Folgedeckung derselben Hündin mit demselben Rüden zum Preis von 50% der ursprünglich verhandelten Decktaxe.
5. Den beteiligten Züchtern steht es frei, einen eigenen Deckvertrag auszuhandeln. Andere als hier angegebene Abmachungen sollten in schriftlicher Form erfolgen.

§14 Pedigree, Registercard

1. Jeder im P&FG e.V. gezüchtete Hund erhält ein Pedigree.
2. Jeder Hund bekommt mit der Zuchtzulassung im P&FG e.V. zusätzlich eine [digitale](#) Registercard. Auf dieser werden die Zuchtzulassung, Wertkennzahl und Formwerte für die Zucht eingetragen, ebenso Ergebnisse von Gesundheitsuntersuchungen und die Würfe bzw. Deckakte der Zuchttiere.
3. Das Pedigree ist Eigentum des P&FG e.V. Der jeweilige Eigentümer des Hundes erhält das Besitzrecht.
4. Bei versuchter oder vollendeter Fälschung der Registercard oder des Pedigrees wird diese durch den P&FG e.V. unverzüglich eingezogen und der Verursacher muss mit Disziplinarmaßnahmen rechnen.

§15 Ordnung für Zuchtmentoren

1. Zuchtmentoren sind Amtsträger des P&FG e.V. Sie sind für die Zucht mitverantwortlich. Sie müssen Mitglied im P&FG e.V. sein und züchterische Erfahrung haben, d.h. mindestens fünf Würfe gezüchtet

haben. Außerdem sollten die Zuchtmentoren eine gute Menschenkenntnis und entsprechende Umgangsformen besitzen.

2. Ein Zuchtmentor kann sich bewerben oder wird von der Zuchtleitung ausgewählt und vom Vorstand berufen.
3. Die Ausbildung der Zuchtmentoren obliegt der Zuchtleitung.
4. Aufgaben der Zuchtmentoren:

- Beratung der Züchter
- Besichtigung von Zuchtstätten
- Unterstützung des Zuchtbuchamtes und der Zuchtleitung
- Abnahme von Würfen

§16 Schlussbestimmung

1. Für alle Fälle, die diese Zuchtordnung nicht regelt oder nicht eindeutig regelt, ist der Vorstand des P&FG e.V. zuständig.
2. Bei Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Zuchtleitung. Die Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder persönlich mit Gesprächsprotokoll mitzuteilen.
3. Eine Änderung der Zuchtbestimmungen kann die Mitgliederversammlung beschließen.
4. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, als auch männlicher Form oder auch divers.

§17 Inkrafttreten

Diese Zuchtordnung wurde am 12.12.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. [Änderungen der Zuchtordnung \(blau\)](#) wurden am 10.05.2025 durch die Zuchtleitung dem Vorstand zum vorläufigen Beschluss vorgelegt. Der Beschluss durch die Mitglieder erfolgt zur nächsten Mitgliederversammlung. Danach gelten die Änderungen endgültig als beschlossen.